

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Anne Segor (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE) vom: 19.10.2010 eingegangen: 19.10.2010	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>16. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>16.11.2010</b> <b>567</b> <b>22</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Parkplätze contra Stadtbäume</b>		

**1. Teilt die Stadtverwaltung unsere Auffassung, dass dem Schutz alter Bäume im Stadtgebiet grundsätzlich sehr hohe Priorität einzuräumen ist?**

Selbstverständlich teilt die Stadtverwaltung diese Ansicht. Allerdings muss immer auch das berechnigte Interesse von Bauherren und Grundstückseigentümern berücksichtigt werden und diese Belange sind in die baurechtliche Entscheidung einzubringen und gegenüber dem Baumschutz zu bewerten. Die Stadtverwaltung hat sich dabei an Gesetz und Recht zu halten. Im vorliegenden Fall ist sicherlich ein Kompromiss gefunden worden, der beiden Aspekten gerecht wird.

**2. Warum wurde im Rahmen der Genehmigung des Bauvorhabens Otto-Sachs-Straße 5 die Fällung zweier alter Linden im Innenhof für die Schaffung von Parkplätzen genehmigt?**

Durch die Nutzungsänderung des Altbaus Otto-Sachs-Straße 5 und den geplanten Neubau in der Baulücke werden 7 zusätzliche Stellplätze erforderlich. Die Erhaltungsmöglichkeiten der Bäume sind im vorliegenden Fall nach § 6 Baumschutzsatzung zu beurteilen. Wobei die Baumschutzsatzung als kommunale Satzung der Landesbauordnung und dem Baugesetzbuch nachgeordnet ist. Die Baumschutzsatzung darf aufgrund dieser „Rechtshierarchie“ die Rechte, die aus den übergeordneten Rechtsvorschriften resultieren, nicht einschränken. Vor diesem Hintergrund und im vergleichenden Beurteilungsrahmen ist die Erhaltung der Bäume im Sinne des § 6 Abs. 1 Baumschutzsatzung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Ziffer 4 Baumschutzsatzung nicht verhältnismäßig. Aus denselben Gründen ist auch der Verzicht auf die Stellplätze nicht angemessen.

- 3. Warum wurde bei der o. g. Baugenehmigung nicht § 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauordnung (LBO) zugrunde gelegt, demzufolge eine Abweichung von der Verpflichtung zum Nachweis der zusätzlich notwendigen Stellplätze zuzulassen ist, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist?**

Die Voraussetzungen für die Abweichung gem. § 37 Absatz 2 Satz 2 Landesbauordnung liegen nicht vor, da die Herstellung auf dem Grundstück möglich ist.

- 4. Die Hoffläche, für die eine großflächige Parknutzung und die Fällung von alten Linden genehmigt wurde, liegt innerhalb eines größeren Areals von zusammenhängenden und intensiv durchgrüntem Innenhöfen. Wie verträgt sich dies mit § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches, demzufolge sich ein Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss?**

Entlang der Mathystraße sind die Innenhöfe bis zur Hinterkante der Seitengebäude versiegelt. Bei dem direkt an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstück Mathystraße 42 reicht die Versiegelung bis auf die Tiefe von 40 m. Bis zu dieser Tiefe plante der Bauherr auch eine Ausnutzung des Hofbereiches durch Garagen und Stellplätze. Auf der Restfläche sind Stellplätze geplant, die Rücksicht nehmen auf Grünfläche und Baumbestand und somit die intensive Begrünung des Innenhofes nicht beeinträchtigen. In der Abwägung wurde es vorgezogen, die Parkierung im vorderen Bereich zu konzentrieren und die beiden Linden zu opfern, anstatt den ebenfalls baumbestandenen Garten des Anwesens Otto-Sachs-Straße 2 stärker mit Stellplätzen zu belasten. Dies wäre ein erheblich größerer Eingriff gewesen und hätte den Gebietscharakter weitaus stärker beeinträchtigt. Der Bauherr ist bereit, zwei Ersatzbäume zwischen den Stellplätzen nachzupflanzen.

- 5. Warum wurde die Genehmigung zur Fällung der beiden Linden einem Anwohner gegenüber damit begründet, die Linden seien nicht in gutem Zustand und könnten nicht erhalten werden, obwohl dies offensichtlich nicht zutreffend ist und auch verwaltungsinternen Stellungnahmen widerspricht, die von einem Anwalt der Anwohner eingesehen werden konnten?**

Die Linden sind entgegen der Darstellung der grünen Fraktion in einem mäßigen bis schlechten Zustand. Die Bäume sind vorgeschädigt und aufgrund von schlechter Vitalität nicht entwicklungsfähig. Eine erhöhte Bruchgefahr geht aber nicht von ihnen aus. Bei der Entscheidung zu Lasten der Bäume spielten deshalb Sicherheitsaspekte keine Rolle.

Die Linden zeigen deutliche Anzeichen von Vergreisung, wie fehlende Leittriebentwicklung, geringen jährlichen Zuwachs, vorzeitigen Laubfall und schlechte Wundüberwallung an den Schnittstellen. Eine volle, arttypische Krone ist nicht vorhanden und würde sich auch bei adäquater Pflege oder Standortsanierung nicht einstellen. Sie sind der Schadstufe 2 mit der Entwicklungsprognose zu Schadstufe 3 zuzuordnen.

Diese Beurteilung liegt der ersten Stellungnahme des Gartenbauamtes vom 11.12.2009 zu Grunde. Bereits damals wurde die Fälllaubnis für die Bäume in Aussicht gestellt. Ein anders lautendes Fachurteil des Gartenbauamtes gibt es nicht. Insofern ist die Aussage, dass es zum Zustand der Bäume widersprüchliche Beurteilungen in den verwaltungsinternen Stellungnahmen gibt, nicht zutreffend.

**6. Bei wie vielen Baugenehmigungen wurde in den letzten fünf Jahren die Fällung von Bäumen zugunsten von Parkplätzen genehmigt, obwohl die Bäume gemäß Baumschutzordnung zu schützen waren?**

Hierüber liegt uns keine Statistik vor.